

## Häufig gestellte Fragen vom Wahlvorstand im Wahllokal

### Was ist zu tun, wenn:

... eine Person nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist?	Die Person ist zurückzuweisen und an das Bezirkswahlamt zu verweisen.
... die im Wählerverzeichnis eingetragene Person sich nicht ausweisen kann?	Wenn die Person dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist, kann er die Person zur Stimmabgabe zulassen, auch ohne dass ein Ausweis vorgelegt wird.  Ist die Person dem Wahlvorstand nicht bekannt, ist ein mit einem Lichtbild versehener amtlicher Ausweis (z.B. ein Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder ein Schwerbehindertenausweis) vorzulegen. Der Ausweis darf auch abgelaufen sein. Kann ein solcher Ausweis nicht vorgelegt werden, ist die Person zurückzuweisen.
... die im Wählerverzeichnis eingetragene Person ohne Wahlbenachrichtigung erscheint?	Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung ist nicht erforderlich. Die Person muss einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorlegen oder persönlich bekannt sein.
... die wahlberechtigte Person einen Wahlschein vorlegt?	Auf dem Wahlschein ist vermerkt, für welchen Wahlkreis er gültig ist. Gilt der Wahlschein für den Wahlkreis, ist die Person zur Wahl im Wahllokal zuzulassen, anderenfalls ist sie zurückzuweisen.  Bei Zweifel ist mit dem Bezirkswahlamt, welches den Wahlschein ausgestellt hat, telefonisch zu klären (Telefonliste der Bezirkswahlämter), ob der Wahlschein gültig ist.
... die wahlberechtigte Person einen „W“-Vermerk im Wählerverzeichnis, jedoch keinen Wahlschein dabei hat?	Die Person ist zurückzuweisen.
... die im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person die eigenen Briefwahlunterlagen (Wahlschein) mitbringt?	Die Person muss den Wahlbrief öffnen und den Wahlschein abgeben. Sie erhält entsprechend neue Stimmzettel und wird zur Wahl zugelassen. (Der „alte“ Stimmzettel oder die „alten“ Stimmzettel werden von der Person vor den Augen eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen und mit Umschlägen dem Wähler belassen.)
... eine Person die Briefwahlunterlagen einer anderen Person abgeben will?	Briefwahlunterlagen werden nicht entgegengenommen.  Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass Briefwahlunterlagen beim Bezirkswahlamt abzugeben sind (siehe Adressaufdruck roter Wahlbrief).
...eine Person den Stimmzettel versehentlich falsch ausgefüllt hat?	Der Stimmzettel ist zu zerreißen und der Person zu belassen.  Es wird ein neuer Stimmzettel ausgegeben.
... das Ergebnis der Stimmabgabe einer Person zu sehen ist?	Die Person wird darauf hingewiesen, dass das Wahlgeheimnis verletzt wurde.  Der Stimmzettel ist von der Person vor den Augen eines Mitglieds des Wahlvorstandes zu zerreißen und der Person zu belassen. Es wird ein neuer Stimmzettel ausgegeben und aufgefordert, noch einmal zu wählen.
... ein Hund mit in das Wahllokal gebracht wird?	Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übt das Hausrecht aus. Es kann zugelassen werden, dass ein Hund mit in das Wahllokal genommen wird, sofern sich andere Personen nicht belästigt fühlen und in der Einrichtung generell Hunde zugelassen sind.
... eine Person eine andere Person mit in die Wahlkabine nehmen will?	Die Mitnahme einer weiteren Person in die Wahlkabine ist nicht gestattet, da das Wahlgeheimnis verletzt wird. Ausnahmen bilden Hilfspersonen für beeinträchtigte wahlberechtigte Personen und Babys bzw. Kleinkinder, die das Wahlgeheimnis nicht gefährden können.
... eine wahlberechtigte Person mit Beeinträchtigungen um Hilfe bei der Stimmabgabe bittet?	Die von der betreffenden Person bestimmte Hilfsperson kann Hilfestellung – auch beim Ausfüllen des Stimmzettels in der Wahlkabine – leisten, sofern die betreffende Person den eigenen Willen gegenüber der Hilfsperson deutlich machen kann.
... Personen die Wahl im Wahllokal beobachten möchten	Grundsätzlich ist die Wahlbeobachtung zuzulassen (auch für selbst nicht wahlberechtigte Personen, wie zum Beispiel Kinder oder Ausländer). Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und Ordnung und Ruhe im Wahllokal nicht gestört werden.
... Personen Ton- und/ oder Bildaufnahmen im Wahllokal machen möchten?	Ton- und Bildaufnahmen können nach Absprache zugelassen werden, wenn ein Interesse der Allgemeinheit besteht. Es ist darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und keine personenbezogenen Daten übermittelt oder veröffentlicht werden.

**Bitte umseitige ausführliche Hinweise beachten!**

## Häufig gestellte Fragen vom Wahlvorstand im Wahllokal

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Deshalb sehen die Regelungen im Bundeswahlrecht vor, dass die Wahlhandlung und die Auszählung der Wahl transparent ablaufen müssen. Es besteht für jedermann die Möglichkeit, sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl im Wahllokal und von der Auszählung der Briefwahlergebnisse ein Bild zu machen. Diese Möglichkeit ist auf die Beobachtung beschränkt.

Grundsätzlich gilt: Die Mitglieder des Wahlvorstands sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussionen zu treten. Soweit möglich, sollten sie sich aber für Fragen offen zeigen. Gegebenenfalls können Missverständnisse im - kurzen – Gespräch leicht aufgeklärt werden. Das Verhalten beobachtender Dritter unterliegt Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"><li>Aufenthalt, auch nicht wahlberechtigter Personen, im Wahllokal (Öffentlichkeit) während der gesamte Zeit von 8 Uhr bis zur mündlichen Ergebnisverkündung (§ 54 Bundeswahlordnung) (§ 45 Abs. 1 Landeswahlordnung)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Auszählung (§ 54, 55 Bundeswahlordnung) (§ 45 Abs. 1 Landeswahlordnung)</li><li>Wählende dürfen nicht beeinflusst werden (§32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz) (§ 28 Landeswahlgesetz)</li><li>Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit von Personen, die sich länger im Wahlraum aufhalten</li><li>Wahlpropaganda</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstands</li><li>Unterbrechung der Auszählung zu verlangen</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>Generelle Fragen an den Wahlvorstand</li><li>Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde(z.B. bei der Ergebnisverkündung)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Einsicht in das Wählerverzeichnis</li><li>Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt oder nicht gewählt hat</li><li>Forderung einer Nachzählung</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch</li><li>Führen von Strichlisten während der Auszählung</li><li>Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Gefährdung des Wahlheimnisses</li><li>Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>Medienberichterstattung während der Auszählung in Abstimmung mit dem Wahlvorstand (vor dem Wahltag!)</li><li>Fotos oder Videoaufnahmen des Zahlenteils der Niederschrift (ohne den Teil mit den Namen der Wahlhelfenden, es sei denn, die Betroffenen stimmen ausdrücklich zu)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von möglichen Unregelmäßigkeiten</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>Schriftlicher Wahleinspruch beim Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Wahleinspruch beim Wahlvorstand</li></ul>

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Auszählung können sie vom Wahlvorstand / Briefwahlvorstand aus dem Raum verwiesen werden (§ 31 Bundeswahlgesetz, § 54, 55 Bundeswahlordnung; § 45 Abs. 2 Landeswahlordnung). Ist wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ergebnisfeststellung nicht möglich, ist mit dem Bezirkswahlamt das weitere Vorgehen abzusprechen. Wenn es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist das in der Niederschrift festzuhalten.